

Gesetzesauslegung durch den Bundesarbeitsminister

Mit den für die Arbeitsmarktpolitik zuständigen Ministerien der Länder besteht eine große Übereinstimmung, dem Vorrang der Vergabe gewerblicher Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen weitgehend zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb sollten die Aktivitäten ihrer Dienststellen fortgesetzt werden, mit den Beteiligten (Kammern, Fachverbänden) möglichst einvernehmliche Verfahren zur bestmöglichen Umsetzung des Vergabevorranges zu erreichen. Die nach § 266 SGB III bestehende Möglichkeit, zusätzliche Zuschüsse und Darlehen zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei der Vergabe bis zu 30 % (!) der Gesamtkosten zu gewähren, sollte genutzt werden, stärker als bisher Vergabemaßnahmen durchzuführen.

Die bisherigen Erfahrungen machen es notwendig, Maßnahmen näher zu bestimmen, die ihrer Art nach oder wegen des geförderten Personenkreises nicht dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sind. Dies ist insbesondere auch zur Vermeidung nicht notwendiger Verzögerungen bei der Bewilligung von Maßnahmen erforderlich. Im übrigen ist die auf dem europäischen Beschäftigungsgipfel in Luxemburg verabredete Schwerpunktsetzung bei aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit Anlaß, alles zu tun, gerade diese Gruppen ohne vermeidbare Hindernisse und Verzögerungen in den Genuß des vorhandenen Förderinstrumentariums zu bringen.

- Vor diesem Hintergrund gebe ich zur Auslegung des Begriffs „Maßnahmen im gewerblichen Bereich“ (§ 262 Satz 1 SGB III) und zur Beteiligung von Verbänden und Behörden (§ 262 Satz 2 SGB III) folgende Hinweise:

1) Nicht gewerblicher Bereich

Der Vergabevorrang gilt nur für den gewerblichen Bereich. Von vornherein nicht dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen mit sozialpädagogischem/betreuendem Charakter und Maßnahmen des Typs „Arbeiten und Lernen“ für Jugendliche;
- Maßnahmen mit Qualifizierungs- und/oder Praktikumsanteilen von mindestens 20 % der Arbeitszeit;
- Maßnahmen für Arbeitslose, die 50 Jahre und älter sind, für Schwerbehinderte, in geeigneten Fällen für Arbeitslose unter 25 Jahre bei fehlender abgeschlossener Berufsausbildung und in den neuen Bundesländern und Berlin für Frauen.

Wenn derartige Maßnahmen beabsichtigt sind, ist deshalb m.E. von der Prüfung des Vergabevorrangs und der Beteiligung von Kammern und Verbänden abzusehen, sofern ansonsten die Voraussetzungen nach § 263 SGB III oder § 274 SGB III gegeben sind.

Von der Vergabe der Maßnahmen kann darüber hinaus in der Regel abgesehen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen eine Vergabe nicht in Betracht kommt, bei

- Maßnahmen mit nicht mehr als 4 Beschäftigten,
- Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu 4 Monaten.

2) Fehlendes Interesse von Wirtschaftsunternehmen

Das fehlende Interesse „des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges“ gemäß § 262 SGB III kann von den Trägern durch Bestätigungen von mindestens drei Wirtschaftsunternehmen nachgewiesen



werden, die Arbeiten der vorgesehenen Art brancheneinschlägig durchführen, aber die Übernahme der Maßnahme abgelehnt haben.

3) Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachverbände

§ 262 SGB III sieht im gewerblichen Bereich nur eine Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und des zuständigen Fachverbandes vor. Die Bewertung der Stellungnahme dieser Stellen obliegt den Arbeitsämtern. Daher halte ich folgendes Verfahren für angemessen:

- Stellungnahmen der o.g. Stellen, die eine Maßnahme in Regie des Trägers abgelehnt haben, ohne Wirtschaftsunternehmen zu benennen, die Interesse an der Durchführung dieser Maßnahme im Wege der Vergabe haben, ermöglichen in der Regel eine Entscheidung des Arbeitsamtes für Regiemaßnahmen.
- Wenn von den o.g. Stellen (z.B. für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen) Gebühren oder Auslagenersatz verlangt wird, obwohl SGB III eine Auslagenerstattung nicht vorsieht, weil die Beteiligung alleine den Interessen der Wirtschaft dient, kann von einer Beteiligung abgesehen werden.
- Soweit die beteiligten Stellen nicht innerhalb von vier Wochen Stellung genommen haben, ist davon auszugehen, daß sie gegen eine Durchführung der Maßnahme in Eigenregie des Trägers keine Bedenken erheben.
- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist nicht notwendigerweise ein Leistungsverzeichnis vorzulegen; eine qualifizierte Beschreibung der Maßnahme reicht aus.

Nach: Schreiben des BMA vom 13.02.1998

